

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.11.1973

Geschäftszahl

0956/73

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1099/73 E 23. November 1973 RS 1

Stammrechtssatz

Wenn ein Dienstgeber Prämienanteile zu einer Gruppenversicherung für die an dieser Versicherung freiwillig teilnehmenden, individuell bezeichneten Dienstnehmer leistet, dann sind diese Anteile Entgelt im Sinne des § 49 Abs 1 ASVG, das nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 49 Abs 3 Z 18 ASVG fällt (Ergangen vor der 20.ASVG-Nov).